

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über das Bundesverfassungsgericht

Punkt der 546. Sitzung des Bundesrates am 7. Februar 1985

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz-
entwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34 Abs. 4 Satz 3 BVerfGG)

§ 34 Abs. 4 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die Anordnungen des Berichterstatters sind unanfechtbar."

Begründung:

§ 34 Abs. 4 Satz 3 i.d.F. des Entwurfs
deutet durch die Worte "im übrigen" auf
ein förmliches Rechtsbehelfsverfahren
gegen Anordnungen des Berichterstatters
hin, das jedoch nicht vorgesehen ist und
für das im Hinblick auf § 93 b Abs. 1
Nr. 1 auch kein Bedürfnis besteht. Die
vorgeschlagene Änderung dient daher der
Klarstellung des durch § 34 in der Ent-
wurfssfassung Gewollten.